

GB-2-Te-bö (Stand: 13.11.2018)

Überblick über die Behandlung der Anträge in den Ländern über die Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern

Bund	Mitteilung des BMI im März 2018: Anträge werden ruhend gestellt.
	Mitteilung des BBW – Beamtenbund Tarifunion vom 25.02.2018:
Baden-Württemberg	Schreiben des Finanzministeriums vom 23.02.2018
	"Hinsichtlich der vom dbb initiierten Musteranträge ist das Finanzministerium damit einverstanden, dass bereits eingereichte oder noch einzureichende Anträge auf Anpassung des kinderbezogenen Familienzuschlags ab dem dritten berücksichtigungsfähigen Kind für das Jahr 2017 und folgende Jahre bis zum Ausgang des benannten Musterverfahrens einvernehmlich ruhend gestellt werden. Die Einrede der Verjährung wird in diesen Fällen nicht erhoben, es sei denn, dass der geltend gemachte Anspruch bereits bei der Geltendmachung verjährt oder verwirkt war. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) wurde gebeten, entsprechend vorzugehen."
Freistaat Bayern	Mitteilung des Bayerischen Beamtenbundes (BBB) am 24.04.2018:
Subshilled	Anträge werden ruhend gestellt.
Berlin	Mitteilung des dbb beamtenbund und tarifunion berlin am 24.04.2018:
3	Der dbb berlin hat die zuständige Finanzverwaltung am 04.04.2018 bezüglich der Verfahrensweise des Landes Berlin angefragt. Bisher gab es noch keine Antwort auf die Anfrage.
Brandenburg	Mitteilung des dbb beamtenbund und tarifunion landesbund brandenburg am 25.04.2018:
	Bislang gibt es keine Positionierung im Land Brandenburg.

Freie Hansestadt Bremen	Mitteilung des dbb beamtenbund und tarifunion landesbund bremen am 27.04.2018:
×	Bislang wurden beim Landesbund keine Rechtsschutzanträge gestellt, so dass davon auszugehen ist, dass auch diese Widersprüche – wie auch bei anderen Fallkonstellationen – ruhend gestellt werden.
	Mitteilung des dbb hamburg beamtenbund und tarifunion am 18.05.2018:
Freie und Hansestadt Hamburg	Diesbezügliche Anträge werden abgelehnt, es erfolgt keine Ruhendstellung sowie Ablehnung im Hinblick auf den Verzicht der Einrede der Verjährung.
	O-Ton: "Der mit der Besoldung als Dienstbezug gewährte kinderbezogene Familienzuschlag (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 HmbBesG) wird gem. § 45 Abs. 2 (kinderbezogener Familienzuschlag) i.V.m. Anlage VII (Familienzuschlag) HmbBesG rechtmäßig gezahlt. Anhaltspunkte für ein auszugleichendes Alimentationsdefizit bestehen nicht."
Hessen	Mitteilung des dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen am 26.04.2018:
	Die Verfahren werden ruhend gestellt.
Mecklenburg- Vorpommern	Mitteilung des dbb beamtenbund und tarifunion landesbund mecklenburg-vorpommern:
**	Bislang gibt es noch keine Verfahrensvereinbarung
Niedersachsen	Mitteilung des NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion vom 26.04.2018:
	Der niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers hat anlässlich eines Gesprächs mit dem NBB-Vorsitzenden erklärt, dass das Land offene Widersprüche bescheiden wird. Eine politische Lösung ist derzeit nicht in Sicht. Der Abschluss einer Musterprozessvereinbarung mit dem NBB wird seitens des Finanzministeriums abgelehnt. Der NBB wird ein Verfahren führen (BesGr. A 14).

Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz

Mitteilung des DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen vom 17.04.2018:

Das Finanzministerium NRW hat im Dezember 2017 entschieden, Anträge/Widersprüche bis zu einer abschließenden höchstrichterlichen Entscheidung ruhend zu stellen und auf die Einrede der Verjährung in diesem Zusammenhang zu verzichten. Mit Erlass vom 17.03.2018 hat das Finanzministerium klargestellt, dass nicht haushaltsnah geltend gemachte Widersprüche/Anträge unter Hinweis auf § 3 Absatz 7 LBesG NRW durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW zurückzuweisen sind.

Mitteilung des dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz vom 17.04.2018

Entgegen der früheren Praxis fährt die Landesregierung eine harte Linie: Es besteht derzeit keine Bereitschaft zu verwaltungsökonomischen Musterprozess-/Aussetzungsvereinbarungen bzw. zur Ruhendstellung angestoßener Vorverfahren. Gestellte Anträge werden zwar sofort als Widerspruch aufgefasst, es erfolgt dann aber eine ablehnende Verbescheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Dies gilt allgemein für Anträge auf amtsangemessene Alimentation für die Zeit seit 2017 und speziell auch für Anträge auf Anpassung des kinderbezogenen Familienzuschlags.

Mitteilung des dbb beamtenbund und tarifunion saar vom 04.04.2018:

Der dbb saar hatte seine Mitglieder zwecks möglicher Fristwahrung im Jahr 2017 (zum Jahresende) nicht informiert. Im Februar 2018 fand hierzu ein Erörterungsgespräch mit dem saarländischen Innenministerium statt. Nach Auswertung der Ergebnisse wird der dbb saar seinen Mitgliedern rechtzeitig – für das Haushaltsjahr 2018 – die entsprechenden Informationen zukommen lassen.

Mitteilung des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen am 27.04.2018:

Bei einem Gespräch zwischen Vertretern des SBB und der zuständigen Referatsleiterin im SMF bestand Einvernehmen, dass entsprechende Widersprüche ruhend gestellt und in Sachsen keine eigenen Verfahren angestrebt werden sollen. Nach Vorliegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung soll zum weiteren Vorgehen in Sachsen entschieden werden. Da Sachsen im bundesweiten Vergleich bereits die höchsten Zuschläge zahlt, wird aktuell auch kein Handlungsdruck gesehen. Eine offizielle Bestätigung, dass die Verfahren ruhend gestellt werden sollen, liegt derzeit noch nicht vor. Sobald die Ruhendstellung offiziell ist, wird der SBB durch das SMF informiert. Aktuell haben alle Betroffenen eine Eingangsbestätigung ihres Widerspruchs erhalten.

Saarland



Freistaat Sachsen



Sachsen-Anhalt	Mitteilung des dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt vom 11.04.2018: Auf Nachfrage des dbb sachsen-anhalt hat das Ministerium der Finanzen schriftlich wie folgt informiert: "Ende März 2018 lagen der Bezügestelle ca. 145 offene Anträge/Widersprüche zur Alimentation ab dem dritten Kind vor. Im Hinblick auf den Vorlage- und Aussetzungsbeschluss des VG Köln vom 03.05.2017 – 3 K 4913/14 – hat die Bezügestelle die Entscheidung über die Anträge/Widersprüche ausgesetzt. Außerdem hat das VG Halle bei drei dort anhängigen Klagen in einem Verfahren mit einem Teilurteil vom 08.11.2017 – 5 A 431/16 HAL zwar entschieden, dass der Kläger (Beamter der Besoldungsgruppe A 14) im maßgeblichen Kalenderjahr 2014 keinen Anspruch auf zusätzliche Leistungen auf der Grundlage der Vollstreckungsanordnung hat. Über den Hilfsantrag, festzustellen, dass der Familienzuschlag für den Kläger ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist, wurde aber noch nicht entschieden. Insoweit wurde das Verfahren auch hier ausgesetzt, bis über den Vorlagebeschluss des VG Köln vom 03.05.2017 – 3 K 4913/14 – entschieden worden ist. Die anderen beiden Verfahren wurden aus den gleichen Gründen ausgesetzt. Durch die Vorlagebeschlüsse des VG Köln erwarten wir eine Klärung durch das Bundesverfassungsgericht, wie der Mehrbedarf ab dem dritten Kind besoldungsrechtlich beziffert werden kann."
Schleswig-Holstein	Mitteilung des dbb beamtenbund und tarifunion landesbund schleswig-holstein vom 15.05.2018: In Schleswig-Holstein liegen ca. 130 Anträge vor. Diese werden zwar nicht formal ruhend gestellt, werden jedoch nicht bearbeitet, um die weitere Rechtsprechung abzuwarten. Die Antragsteller bekommen eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, dass die Verfahren zurückgestellt werden.
Freistaat Thüringen	Mitteilung des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen vom 26.04.2018: Nach Auskunft des Thüringer Finanzministeriums wurden alle Anträge ruhend gestellt.